

## **BGer 8F\_4/2013 vom 8. Juli 2013**

Bundesgericht, 2013-07-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8F\\_4\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8F_4_2013)

FR: TF 8F\_4/2013 du 8 juillet 2013

IT: TF 8F\_4/2013 del 8 luglio 2013

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Der Gesuchsteller beruft sich auf den Revisionsgrund von Art. 121 lit. c BGG. Das Bundesgericht habe das Begehren um einen Sachentscheid resp. die Zusprechung einer Dreiviertelsrente und den Eventualantrag auf Rückweisung an die Vorinstanz zum Sachentscheid nicht beurteilt.

#### **E. 2.1**

Wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften kann die Revision gemäss Art. 121 BGG unter anderem verlangt werden, wenn einzelne Anträge unbeurteilt geblieben sind (lit. c). Die Begründung eines Begehrens stellt keinen Antrag dar und eine Rüge ist keine revisionsrelevante Tatsache; das Übergehen einer prozesskonform vorgetragenen Kritik bildet deshalb keinen Revisionsgrund. Die Revision ist unzulässig bzw. es liegt kein Grund für eine solche vor, falls die materiellrechtliche Beurteilung aus prozessrechtlichen Gründen abgelehnt worden ist und deshalb einzelne (verfahrensrechtliche) Anträge (Beweis, Sistierung usw.) unbeurteilt geblieben sind; es fehlt in diesem Fall an dem für die Revision erforderlichen Versehen (Urteil 2F\_20/2012 vom 25. September 2012 E. 2.1 mit Hinweis).

#### **E. 2.2**

In E. 2 des Urteils 8C\_7/2013 vom 3. April 2013 hat das Bundesgericht dargelegt, dass es sich beim kantonalen Entscheid vom 5. Dezember 2012 um einen Rückweisungsentscheid und damit um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG handelt, und ist deshalb auf die Anträge in der Sache mangels eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils nicht eingetreten. Es hat somit die Beurteilung der gestellten Begehren aus prozessrechtlichen Gründen unterlassen. Das gilt auch für die Anträge auf Entscheid in der Sache resp. auf Rückweisung an das kantonale Gericht zum Entscheid in der Sache. Es liegt demnach kein Versehen und somit auch kein Revisionsgrund im Sinne von Art. 121 lit. c BGG vor.

#### **E. 3**

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Der unterliegende Gesuchsteller hat die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.